

Verfügung vom 10. September 2026

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten hebt der Kantonale Führungsstab ab dem 11. September 2026 12:00 Uhr das mit Verfügung vom 2. Juli 2026 verfügte absolute Feuerverbot zugunsten eines bedingten Feuerverbots im Wald und an Waldrändern auf.

Aktuelle Situation

Mit Verfügungen vom 25. und 29. Juni, vom 2., 13., 16., 23. und 30. Juli sowie vom 13. August 2026 hat der Kanton Basel-Landschaft diverse Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt ergriffen. Erste dieser Massnahmen konnten mit Verfügung vom 27. August 2026 wieder aufgehoben werden. Nach weiteren Niederschlägen in den vergangenen Tagen hat sich die Lage auch hinsichtlich des Waldes teilweise weiter entspannt. Aufgrund der Niederschläge kann eine erhöhte Bodenfeuchte festgestellt werden, wodurch sich die Entzündbarkeit verringert hat. Aufgrund des nach wie vor trockenen Holzes und der hohen Anteile von abgestorbenen und vertrockneten Bäumen bleibt reichlich Brandgut vorhanden. Die Waldbrandgefahrenstufe ist neu auf Stufe 3.

Das absolute Feuerverbot im Wald und an Waldrändern kann daher dahingehend angepasst werden, dass das Entfachen von Feuer im Wald und an Waldrändern an fest eingerichteten Feuerstellen wieder zugelassen wird.

Entsprechend wird verfügt:

://:

1. Das mit Verfügung vom 2. Juli 2026 verfügte absolute Feuerverbot im Wald und an Waldrändern wird aufgehoben.
2. Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen. Davon ausgenommen sind fest eingerichtete Feuerstellen.
3. Feuer sind jederzeit zu beaufsichtigen und Funkenwurf sofort zu löschen. Die Glut in der Feuerstelle ist vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen ab deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden, kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab



Daniel Grola
Stabschef Kantonaler Führungsstab